

Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 14-20 / A 00133 von StRin Bettina Messinger, StRin Ulrike Boesser, StRin Anne Hübner, StRin Ulrike Grimm, StRin Sabine Pfeiler, StRin Heike Kainz sowie StRin Kristina Frank vom 23.07.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01300

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Antrag Nr. 14-20 / A 00133 vom 23.07.2014

§ 5 Abs. 1 der Stadtratskommissionssatzung lautet derzeit wie folgt:

„Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. Beide müssen dem Münchner Stadtrat angehören.“

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 00133 vom 23.07.2014 (vgl. **Anlage 1**) beantragten Stadträtinnen der SPD-Fraktion und der CSU-Fraktion den § 5 Abs. 1 der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Gleichstellungskommissionssatzung) zu ändern. Statt bisher einer Stellvertretung der vorsitzenden Person der Stadtratskommission sollen künftig zwei Stellvertretungen aus der Mitte der Kommission gewählt werden. Zudem soll die vorsitzende Person sowie die Stellvertretungen, die bisher immer nach der Neukonstituierung des neuen Stadtrats nach der Kommunalwahl für die gesamte Wahlzeit des Stadtrats gewählt wurden, nur noch auf 3 Jahre gewählt werden. Die Antragstellerinnen schlagen daher folgenden neuen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Gleichstellungskommissionssatzung vor:

„Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen. Alle müssen dem Münchner Stadtrat angehören. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Vorsitz und Stellvertretung werden alle 3 Jahre gewählt.“

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen hat den im Stadtratsantrag enthaltenen Änderungsvorschlägen in ihrer konstituierenden Sitzung am 17.07.2014 inhaltlich bereits im Vorfeld zugestimmt, um den drei großen Stadtratsfraktionen zu ermöglichen, während der Amtszeit der Kommission für eine gewisse Zeit im Kommissionsvorsitz vertreten zu sein. Auch seitens der Gleichstellungsstelle für Frauen bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere können die bei Mehrfachvertretungen notwendigen genauen Vertretungszuständigkeiten auch – wie beantragt - in einer von der Kommission beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden. Dass die Kommission sich die Geschäftsordnung selber gibt (anders als etwa die BA's), sollte klarstellend aufgenommen werden. Zudem wird vorgeschlagen klarstellend aufzunehmen, dass trotz der Verkürzung der Amtszeit der vorsitzenden Person und der Stellvertretungen, eine Wiederwahl möglich ist.

Es wird daher folgender neuer Wortlaut des § 5 Abs. 1 vorgeschlagen, der sich bis auf die dargestellten Anpassungen inhaltlich mit dem Stadtratsantrag deckt.

„ (1) Die Kommission wählt aus den ihr angehörigen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen. Die Aufgabenverteilung wird in einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Die vorsitzende Person und die Stellvertretungen werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.“

2. Anpassung auf Euro Beträge

Da die letzte Satzungsänderung aus dem Jahre 1994 datiert, wurden in § 7 Abs. 2 der Satzung enthaltene DM-Beträge bisher nicht in Euro-Beträge geändert. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsstelle wird vorgeschlagen, die noch in der Satzung in § 7 Abs. 2 (erstattungsfähige Kinderbetreuungskosten) befindlichen DM-Beträge wertmäßig (bis auf Rundungen) unverändert in Euro-Beträge umzuwandeln. Die genaue Umrechnung ergibt für 12 DM einen Betrag von 6,14 Euro, für 48 DM einen Betrag von 24,54 Euro. Es wird aus Gründen der einfacheren Berechenbarkeit vorgeschlagen, 6,14 Euro auf 6,50 Euro bzw. 24,54 Euro auf 25,00 Euro aufzurunden. Der erstattbare Maximalbetrag entspricht dann auch wie bisher dem 4-fachen des maximalen Stundensatzes.

3. Weiterer Änderungsbedarf

Aufgrund von in der Praxis bei der Satzungsanwendung aufgetretener Unklarheiten besteht nach Auskunft der Gleichstellungsstelle weiterer Anpassungsbedarf in der Gleichstellungskommissionssatzung. Auch die Rechtsabteilung sieht an einigen Punkten Änderungsbedarf. Es besteht aber insoweit noch Abstimmungsbedarf; insbesondere konnte die Stadtratskommission noch nicht gehört werden. Die Gleichstellungsstelle wird zusammen mit der Rechtsabteilung des Direktoriums und der Stadtratskommission weitere Änderungsvorschläge erarbeiten und diese dem Stadtrat voraussichtlich im Laufe dieses Jahres in einer weiteren Beschlussvorlage vorlegen.

Die unter 1. dargestellte Satzungsänderung wurde vorgezogen, damit zeitnah die Wahl der vorsitzenden Person und der Stellvertretungen mit der gewünschten Begrenzung auf 3 Jahre durchgeführt werden und damit die Arbeitsfähigkeit der Kommission vollständig hergestellt werden kann. Die unter 2. dargestellte Anpassung auf Euro-Beträge kann schon jetzt behandelt werden, da es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Anpassung handelt.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums-Rechtsabteilung, Herrn Stadtrat Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
3. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 00133 vom 23.07.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium- Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An **D-GST**

z. K.

Am